

**GESETZESTECHNISCHE  
RICHTLINIEN (GTR)**

**DIRECTIVES SUR LA  
TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)**

**DIRETTIVE DI TECNICA  
LEGISLATIVA (DTL)**

**DIRECTIVES SUR LA TECHNIQUE LÉGISLATIVE (DTL)  
DIRETTIVE DI TECNICA LEGISLATIVA (DTL)**



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundeskanzlei BK  
Chancellerie fédérale ChF  
Cancelleria federale CaF  
Chanzlia federala ChF

# Inhaltsverzeichnis

<b>Verweisung auf andere Erlasse innerhalb von AS und SR</b>	<b>3</b>
Grundregeln .....	3
Ausnahmen .....	4
Ausnahme 1: Erlasse, die immer ohne Datum zitiert werden .....	4
Ausnahme 2: Verweisung mittels Abkürzung oder inoffiziellm Kurztitel .....	4
Ausnahme 3: Verweisung auf Erlasse, die bereits im Ingress zitiert wurden .....	5
Ausnahme 4: Wiederholte Verweisung im gleichen Artikel oder Anhang .....	5
Ausnahme 5: Fundstelle im BBl .....	5
<b>Index</b>	<b>7</b>

# 1 Verweisung auf andere Erlasse innerhalb von AS und SR

102 Für die Verweisung auf die Schengen-/Dublin-Assoziierungsabkommen vgl. Rz. 367 ff.

## 1.1 Grundregeln

103 Wird innerhalb eines Erlasses auf einen anderen Erlass oder auf einzelne Bestimmungen eines anderen Erlasses verwiesen, so wird der betreffende Erlass mit seinem Titel und seinem Datum sowie mit seiner Fundstelle in der SR gemäss den folgenden Beispielen zitiert.

Beispiel für einen Verweis auf eine Bundesratsverordnung:

<sup>2</sup> Die Abteilungen des Bundes für die Massnahmen nach den Artikeln 4, 8, 10 und 11 richten sich nach den Artikeln 18 und 19 der Verordnung vom 16. Januar 1991<sup>4</sup> über den Natur- und Heimatschutz (NHV).

<sup>4</sup> SR 451.1

→ [AS 2010 283](#), Art. 14

Beispiel für einen Verweis auf eine Departementsverordnung:

<sup>3</sup> Die Herstellung von Luftfahrzeugen sowie von deren Triebwerken, Propellern, Luftfahrzeugteilen und Ausrüstungen richtet sich nach der Verordnung des UVEK vom 5. Februar 1988<sup>7</sup> über die Luftfahrzeug-Herstellerbetriebe (VLHb).

<sup>7</sup> SR 748.127.5

→ [AS 2008 3629](#), Art. 4

Beispiel für einen Verweis auf einen völkerrechtlichen Vertrag:

**Art. 3** Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

...

- e. *Zollwert*: der Wert, der gemäss dem Übereinkommen vom 15. April 1994<sup>7</sup> zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens 1994 (WTO-Zollwertabkommen) festgelegt wird;

...

<sup>7</sup> SR 0.632.20, Anhang 1A.9

→ [\\*AS 2011 1415](#)

104 Das Fussnotenzeichen wird nach den folgenden Mustern gesetzt:

... nach Artikel 5 der Verordnung der Bundesversammlung vom 3. Oktober 2003<sup>1</sup> über die Redaktionskommission;

... nach Artikel 7a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997<sup>2</sup> (RVOG);

... nach Anhang Ziffer 3 des Abkommens vom 21. Juni 1999<sup>3</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr (Luftverkehrsabkommen Schweiz-EU);

... nach Artikel 212 Absatz 2 Buchstabe a StPO<sup>4</sup>.

<sup>1</sup> SR 172.105

<sup>2</sup> SR 172.010

<sup>3</sup> SR 0.748.127.192.68

<sup>4</sup> SR 312.0

Französische und italienische Erlasstexte folgen hier teilweise anderen Regeln.

- 105 Hat ein Erlass einen Kurztitel, so wird zum Zitieren statt des vollständigen Titels der Kurztitel verwendet.

Beispiel:

... gelten die Bestimmungen des Parlamentsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> SR 171.10

## 1.2 Ausnahmen

### 1.2.1 Ausnahme 1: Erlasse, die immer ohne Datum zitiert werden

- 106 Die folgenden Erlasse werden immer ohne Datum und mit den folgenden Titeln zitiert:

SR 101	Bundesverfassung	(BV)
SR 210	Zivilgesetzbuch	(ZGB)
SR 220	Obligationenrecht	(OR)
SR 272	Zivilprozessordnung	(ZPO)
SR 311.0	Strafgesetzbuch	(StGB)
SR 312.0	Strafprozessordnung	(StPO)

Die Verwendung der Abkürzungen richtet sich nach Randziffer 107.

### 1.2.2 Ausnahme 2: Verweisung mittels Abkürzung oder inoffiziellm Kurztitel

- 107 Soll ein Erlass mehrmals zitiert werden, so kann man nach den Regeln der Randziffern 35 und 36 bei seiner ersten Nennung seine Abkürzung in Klammern einführen. Bei völkerrechtlichen Verträgen kann so auch ein nicht offizieller, aber in der Praxis eingebürgerter Kurztitel eingeführt werden. Anschliessend wird statt des Titels nur noch die Abkürzung oder der Kurztitel verwendet. Die Abkürzung oder der Kurztitel wird im Folgenden ohne Datum und mit SR-Fundstelle verwendet.

Hinweis: In Verweisen auf Erlasse des Landesrechts werden nur die offiziellen Kurztitel verwendet; diese müssen nicht eingeführt werden (vgl. Rz. 105).

### 1.2.3 Ausnahme 3: Verweisung auf Erlasse, die bereits im Ingress zitiert wurden

108 Wird ein Erlass im Ingress zitiert, so wird er im Folgenden ohne SR-Fundstelle genannt.

### 1.2.4 Ausnahme 4: Wiederholte Verweisung im gleichen Artikel oder Anhang

109 Bei wiederholter Zitierung eines Erlasses *im gleichen Artikel* werden das Datum und die Fundstelle nur das erste Mal aufgeführt. Innerhalb von Anhängen kann auf die Wiederholung von Fundstelle und Datum ebenfalls verzichtet werden (Anhänge zur Änderung anderer Erlasse folgen dieser Regel nicht, sondern richten sich nach den Rz. 307 und 314).

### 1.2.5 Ausnahme 5: Fundstelle im BBI

110 Zitiert man einen Erlass, der noch nicht in Kraft ist, so gibt man zusätzlich zur SR-Fundstelle die Fundstelle in der AS an. Falls ein referendumpflichtiger Erlass noch nicht in der AS publiziert ist, gibt man die Fundstelle der Referendumsvorlage im BBI an.

Beispiele zu den Randziffern 107, 108, 109, 110:

**Art. 7** Entschädigung der Mitglieder des Institutsrats  
Der Bundesrat legt die Entschädigung der Mitglieder des Institutsrats fest. Artikel 6a des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000<sup>4</sup> (BPG) ist anwendbar.  
...

**Art. 12** Personalrecht  
<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung und das übrige Personal unterstehen dem BPG<sup>6</sup>.  
<sup>2</sup> Das Institut ist der Arbeitgeber nach Artikel 3 Absatz 2 BPG.

<sup>4</sup> SR 172.220.1  
<sup>6</sup> SR 172.220.1

→ [AS 2011 6515](#)

*Der Schweizerische Bundesrat,*  
gestützt auf ...  
in Ausführung des Übereinkommens vom 28. Mai 1999<sup>2</sup> zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr (Übereinkommen von Montreal),  
*verordnet:*  
...

**Art. 1** Geltungsbereich  
<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt, soweit nicht das Übereinkommen von Montreal anwendbar ist, für jede Inlandbeförderung und internationale Beförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern...

<sup>2</sup> SR 0.748.411

→ [\\*AS 2005 4243](#)

# Index

## - 1 -

102	3
103	3
104	3
105	3
106	4
107	4
108	5
109	5
110	5

## - A -

Abkuerzung	4
------------	---

## - F -

Fussnote	3
----------	---

## - V -

Verweis	3, 4, 5
Verweisung	3, 4, 5